

Regelung für Parken innerhalb des Geländes des Paul-Ehrlich-Institutes

Ausweisung von Parkplätzen auf dem Gelände

Die Parkplätze werden mit festen Stellplatznummern ausgewiesen. Von dieser Nummerierung ausgenommen sind die bereits ausgewiesenen Parkplätze für mobilitätseingeschränkte Mitarbeiter, der KITA Cateringstellplatz und die Parkplätze des Hessischen Baumanagements (HBM).

Berechtigte Parkplatznutzer

- Auf den Parkplätzen des HBM, die Bediensteten des HBM und die vom HBM bei der Pforte angemeldeten Besucher des HBM.
- Auf den Parkplätzen mit Stellplatznummern Firmen mit Parkberechtigungsschein, der von der Pforte ausgegeben wird.

Nicht berechtigt sind Privatfahrzeuge von Firmenmitarbeitern.

Verfahren der Ausgabe von Parkberechtigungsscheinen

Es erhalten die Firmen einen Parkberechtigungsschein, die zur Erledigung ihres Auftrages die im Firmenfahrzeug vorhanden Materialien und Werkzeuge benötigen. Von Seiten der Projektverantwortlichen für Bautätigkeiten des Referates Z4 und der Mitarbeiter vom HBM ist es möglich für Firmen **tageweise** einen Parkberechtigungsschein zu reservieren. Die Reservierung und Ausgabe erfolgt ausschließlich über die Pforte. Die Reservierung einer bestimmten Stellplatznummer ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Firma kontinuierlich im oder am Fahrzeug Tätigkeiten ausführen muss um ihren Auftrag erledigen zu können und diese Geräte nicht ins Gebäude transportiert werden können, z. B. Überprüfung der Feuerlöscher.

Kurzzeit Parkmöglichkeit

Sollten alle Parkplätze belegt sein und/oder eine Firma benötigt zum Be- und Entladen eine Parkmöglichkeit werden **Kurzzeitparkberechtigungen** ausgegeben. Die Parkplätze des Kurzzeitparkens sind grundsätzlich hinter den Parkplätzen mit Stellplatznummer und berechtigen zum Parken für maximal eine Stunde. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich über die Pforte.

Verstöße gegen die Parkplatzordnung

In unregelmäßigen Zeitabständen wird das Gelände durch Mitarbeiter der Pforte kontrolliert. Sollten bei der Kontrolle Fahrzeuge auf nicht genehmigten Stellflächen parken, auf Parkplätzen mit einer anderen Stellplatznummer als eingewiesen oder bei Kurzzeitparkern die Parkzeit abgelaufen sein, sind die Mitarbeiter der Pforte berechtigt Parkkrallen anzubringen.

Dem Fahrzeugführer, der eine Parkkralle erhalten hat, ist dies durch Anbringen eines Hinweiszettels mittels Folientasche an den Seitenscheiben auf der Fahrer- und Beifahrerseite anzuzeigen.

Die Entfernung erfolgt nur durch Mitarbeiter der Pforte.

Bei mehrmaligen Verstößen (dreimal in einem Jahr) ist Z45 nach Genehmigung durch ALZ berechtigt der betreffenden Firma ein Einfahrverbot auszusprechen.

Die Parkplatzordnung tritt zum 14.01.2013 in Kraft.